



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

x	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 41/08 – 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Stadtplanung u. Bauaufsicht

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
Gremium:	SR		Sitzungstermin:	17.09.2008	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>					
abgestimmt am:	17.09.2008	ausgefertigt am:	18.09.2008		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	28	Nichtteilnahme:	0		
dafür:		dagegen:			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 mit der Bezeichnung „Carl-Pfeiffer-Straße“

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Carl-Pfeiffer-Straße“ in der Fassung vom 22.08.2008. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Anwendung des § 2a BauGB nach den §§ 3b-f UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung für einen Zeitraum von einem Monat und die gleichzeitige Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Dafür: 24

Dagegen: 4

Enthaltungen: 1

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	02.09.08	nö			X		X
VFA	03.09.08	nö		X			X
SR	17.09.08	ö		x		x	

3. An der Nordseite des Spielfeldes wird zur Abschirmung von Lärmemissionen, die vom Spiel- und Trainingsbetrieb ausgehen können, eine Lärmschutzwand zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke errichtet. Die Höhe der Anlage beträgt 2,80 m ab derzeitigem Geländeni-veau. Die Kosten dafür werden im Haushalt 2009 eingestellt.

Dafür: 25

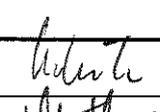
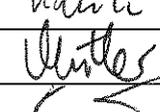
Dagegen: 1

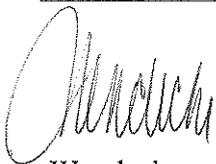
Enthaltungen: 2

rechtliche Grundlagen:

§§ 1,2,4,8,9 BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
<u>Finanzierung:</u>					
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl
<u>einnahmeseitig:</u>					
<u>ausgabeseitig:</u>					
<u>Folgekosten:</u>					
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)			
<u>Bemerkungen:</u> Die Kosten sind im Haushaltsplan 2009 zu etatisieren					
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	30.09.08	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	30.09.08	
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	07.10.08	



Wendsche

Begründung:

Bisherige Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss SR 43/07-04/09 Vorberatung nö im SEA 04.09.07
2. Aufstellungsbeschluss SR 43/07-04/09 Vorberatung ö im SR 19.09.07
3. Aufstellungsbeschluss SR 43/07-04/09 Bekanntmachung im Amtsblatt 10/07
4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung, Bekanntmachung im Amtsblatt 12/07
5. Frühzeitige Bürgerbeteiligung 06.12.07 Durchführung

Stand der rechtlichen Auseinandersetzungen zur Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung zum Ausbau des Sportplatzes:

- Klage von 5 Anwohnern gegen die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung
- Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Sinne der Kläger
- Berufungsantrag der Stadt gegen die Entscheidung
- das Oberverwaltungsgericht empfiehlt einen Vergleich zur gütlichen Einigung der Konfliktparteien

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes orientiert sich überwiegend am Bestand des Plangebietes. Es besteht das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungen, die seit Jahrzehnten nebeneinander existieren auch zukünftig mit Ihren veränderten Ansprüchen miteinander in Einklang zu bringen.

Es wachsen die Ansprüche der Anwohner an die Wohnqualität, gleichzeitig verursachen die gestiegene Mobilität sowie neue Ansprüche an Ausstattung und Verfügbarkeit von Freizeiteinrichtungen, wie den Sportplatz, auch Belastungen.

Diese Konflikte können nicht immer durch nachträgliche räumliche Trennung gelöst werden, sondern es sollen Möglichkeiten der Lärmabschirmung und verbesserten zeitlichen Organisation des Nebeneinanders ausgeschöpft werden.

Eine Verlagerung der Sportanlage ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Es entstehen erhebliche Kosten, ein weit von jeglicher Wohnbebauung entfernter Standort mit ähnlich guter ÖPNV-Anbindung steht nicht zur Verfügung. Dieser hätte auch den Nachteil der schwierigeren Erreichbarkeit gerade für die Hauptnutzer, die Kinder und Jugendlichen.

Zum Interessenausgleich soll die Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Spielfläche und nördlich angrenzender Wohnbebauung vorgenommen werden, die rechtlich nicht notwendig ist und eine freiwillige Leistung darstellt. Es wird von einer optimalen Höhe von 2.80 m ausgegangen. Diese Höhe hat für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke eine lärmabschirmende Wirkung: für die Wohngebäude bis zu 4 db, für die Gartenbereiche noch höher. Eine höhere Wand verbessert den Effekt nicht deutlich, wäre ein zu großer Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild und könnte einen Kaltluftstau unmittelbar am Hangfuß bewirken, da die Kaltluftströme hangabwärts fließen und wichtig für den Luftaustausch in der Tallage sind.

Bei der überschläglichen Ermittlung der Kosten für eine derartige Lärmschutzwand wird von den Erfahrungswerten 2006 für den Bau solcher Anlagen entlang von Bundesfernstraßen, ermittelt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausgegangen.

Länge der Anlage: ca. 120 m

konstruktiver Aufbau: 0,80 m Höhe Erdwall, 2 m Lärmschutzwand aus Holz

Kosten pro m² Wand: ca. 232 €, erforderlich sind 240 m² = 55 680 €

Kosten Erdwall: ca. 7 €/m³, erforderlich sind ca. 175 m³ = 1 225 €

Es muss mit einem Kostenaufwand von ca. 57 000 € gerechnet werden. Für die Errichtung eines Erdwalls in ganzer Höhe steht die erforderliche Fläche nicht zur Verfügung.

Anlage: Festsetzungen und Begründung sowie Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 70 im verkleinerten Maßstab (Originalmaßstab 1: 1000) Stand 22. 08.08